

nen Orten den Satz von 1 Thlr. — — auf — 15 Ngr. — zu ermäßigen“

weil namentlich in kleinen Städten die Fälle häufig vorkommen, wo der geringe Umfang des Geschäfts den Ansatz von 1 Thlr. — — nicht gestattet.

Die von der zweiten Kammer beschlossenen Redactionsänderungen unter a. und b. erscheinen als nothwendige Folge der zu §. 20 und 21 beliebten Amendements. Auch gegen die Vorschläge unter c. und d. sind der Deputation Bedenken nicht beigegangen.

Der letztere wird durch die namentlich in kleinen Städten gemachten Erfahrungen, welche auch die Königlichen Herren Commissarien bestätigen, der erstere durch die bei §. 20 angenommene analoge Bestimmung hinsichtlich des Minimalsatzes der Kaufleute in kleinen Städten und auf dem Lande gerechtfertigt.

Nur formell findet es die Deputation, im Einverständnis mit den Königlichen Herren Commissarien, angemessener, den von jenseitiger Kammer beschlossenen, erläuternden Zusatz unter d. in den folgenden §. 23 unter die dort befindlichen übrigen Erläuterungen zu §. 22 als dritten Satz in folgender Fassung einzureihen:

„In kleinen Orten bleibt der catastrirenden Behörde nachgelassen, den §. 22 unter B bestimmten Minimalatz von 1 Thlr. — — auf die Hälfte zu ermäßigen.“

Sie beantragt daher die Annahme des §. 22 unter Weglassung der Worte: „in der Regel“ und mit den jenseits zu a., b. und c. beschlossenen Amendements.

Präsident v. Carlwiz: Wenn nichts erinnert wird, so stelle ich die Frage: zunächst sollen die Worte auf der dritten Zeile des Satzes A.: „auch in der Regel“ ausgeschlossen werden. Tritt die Kammer hierin der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Sodann soll der Eingang dieses Paragraphen eine andere Fassung und zwar in folgender Maaße erhalten: „Für Handeltreibende, welche der ersten Unterabtheilung nicht angehören.“ Nimmt die Kammer auch diesen Theil des Deputationsgutachtens an? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Weiter soll auf der vierten Zeile des Satzes A. das Allegat §. 21, 2 in §. 21, 3 umgeändert werden. Theilt die Kammer auch hierin die Ansicht der Deputation? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Sodann soll in der Abtheilung A. der Minimalatz von 4 Thlr. auf 2 Thlr. herabgesetzt werden. Nimmt die Kammer auch dieses an? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Was nun die weitere Fragestellung anlangt, so werde ich jetzt nur die Ansicht der Kammer darüber mir erbitten, ob der Satz unter d. hier ausgeschlossen werden soll? Der Satz unter d., wie ihn die zweite Kammer angenommen hat: „Der catastrirenden Behörde bleibt nachgelassen, in kleinen Orten den Satz von 1 Thlr. — — auf

— 25 Ngr. — zu ermäßigen“ soll nach dem Gutachten der Deputation hier ausgeschlossen werden. Tritt die Kammer diesem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Die letzte Frage habe ich auf Annahme des §. 22 zu stellen, und frage: ob die Kammer §. 22 in der veränderten Maaße annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 23.

Erläuterungen.

1) Der Verkauf von landwirthschaftlichen Erzeugnissen des eigenen, der Grundsteuer in hiesigen Landen unterliegenden Bodens ist der Gewerbesteuer nicht unterworfen. Die Inhaber von Anlagen zur Gewinnung und ersten Vorrichtung anderer Naturproducte, mit welchen sie Handel treiben, sind dagegen zur Gewerbesteuer dieser Unterabtheilung beizuziehen. Jedoch sind auch sie wegen derjenigen auf eigenem Grund und Boden gewonnenen Gegenstände, welche roh und so, wie sie aus der Erde hervorgehen, verkauft werden, und in so weit durch deren Gewinnung die natürliche Benutzung der Oberfläche Störung erleidet, der Gewerbesteuer nicht unterworfen.

2) Alle diejenigen, welche sich regelmäßig damit befassen, erkaufte Vieh zur Mast oder sonst zum Handel aufzustellen, haben, auch wenn dies Geschäft nur als Nebengewerbe betrieben wird, die Gewerbesteuer als Viehhändler zu erlegen. Besitzer oder Pächter von Landwirthschaften oder städtischen Deconomien, Fleischer und Bäcker sind von dieser Gewerbesteuer unter der Voraussetzung frei, daß das von ihnen gehaltene Vieh zu dem Umfange ihres Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebs nicht außer Verhältnis steht, und daher insbesondere, daß Landwirthe dasselbe mit dem auf eigenem Grund und Boden erbauten Futter erhalten.

3) Für Herumträger der Handelsgegenstände von sehr geringem Werthe, als Blechlöffel, Schwefelfaden, Klammern und dergleichen, ist, in Fällen dringenden Bedürfnisses, die Ermäßigung der Gewerbesteuer bis auf ein Drittel des niedrigsten Satzes nachgelassen.

4) Das Austragen von Semmeln, andern Backwaaren, frischem Obste und gewöhnlichen Lebensmitteln auf dem Lande und aus den Städten auf das Land ist kein steuerpflichtiges Gewerbe.

5) Weinbergbesitzer, welche nur den von ihnen selbst erbauten Wein ausschänken, sind deshalb mit Gewerbesteuer nicht zu vernehmen.

6) Ausländer, welche ihre Handelsgeschäfte ausschließlich auf inländische Fahr-, Vieh-, Woll- und andere Märkte, mit Ausschluß der gewöhnlichen Wochenmärkte, beschränken und mit jenem Marktbezug kein fortdauerndes Gewerbe im Inlande betreiben, sind der Gewerbesteuer deshalb nicht unterworfen. Als fortdauernd ist der fragliche Gewerbetrieb namentlich dann anzusehen, wenn der regelmäßige Marktbezug im Inlande über ein halbes Jahr gedauert hat.

Referent Bürgermeister Hübler: Zu diesem Paragraphen bemerkt der erste Bericht Ihrer Deputation Folgendes:

Die hier gegebenen Erläuterungen sind conform den frühern Bestimmungen §. 5 unter 7 und 8 und §. 21 des Gesetzes vom Jahre 1834, §. 3 der Verordnung vom 25. November 1835, §. 2 der Verordnung vom 14. December 1837 und Punkt 1 der